

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-20150782.1
Gegenstand:	Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“
Verwendungszweck:	gemäß Ifd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) von Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 (GABl. 2017, 656) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen.
Antragsteller:	Alfa GmbH Ferdinand-Porsche-Straße 10 73479 Ellwangen DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum:	12.04.2021
Geltungsdauer bis:	03.02.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 0 Anlagen.



A Allgemeine Hinweise

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungs-/ Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Bauprodukts Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ als normalentflammbarer Baustoff¹ (Klasse E) nach DIN EN 13501-1:2010-01.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Bauprodukts Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung verschlossener Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen Außenwand und Fensterahmen.

Das Fensteranschlussband ist nur normalentflammbar, wenn es direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (Mindestklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Mindestrohddichte von 338 kg/m³ aufweisen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Ifd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) von Baden-Württemberg zu erfüllen sind.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des Wärme- oder Schallschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- 2.1.1 Das Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ muss aus einer dampfdichten roten Polymerfolie bestehen, die beidseitig vlieskaschiert ist.
- 2.1.2 Die rote Membran „601 Alfa FULTRA-i“ hat eine Dicke von $(0,40 \pm 0,05)$ mm – zuzüglich der Dicke der Schutzfolie von 0,10 mm.
- 2.1.3 Das Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ hat auf einer Seite sowohl eine Selbstklebebeschichtung und einen Butyl-Klebestreifen, die von einer geteilten Abdeckfolie bedeckt sind.
- 2.1.4 Die Membran ist in Breiten von 50 mm bis 500 mm erhältlich.
- 2.1.5 Das Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-01) erfüllen.
- 2.1.6 Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.
- 2.1.7 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20201179/02 vom 01.02.2021	DIN EN ISO 11925-2:2020-07 ²

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

- 2.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung des Bauprodukts Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- 2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Bauprodukts Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“



² DIN EN ISO 11925-2:2020-07 Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelentflammbarkeit

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20150782.1
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- normalentflammbar gemäß Anwendungsbedingungen

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200³ sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“⁴ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- #### 4.1
- Das Bauprodukt Fensteranschlussband „601 Alfa FULTRA-i“ dient als Dichtband zur raumseitigen Überdeckung verschlossener Fugen im Fensteranschlussbereich zwischen Außenwand und Fensterrahmen.

³ DIN 18200:2000-05 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

⁴ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis normalentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse BIN 4.102-B2) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 01.04.1997 veröffentlicht.



- 4.2** Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Normalentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.
- 4.3** Die Membran ist nur normalentflammbar, wenn sie direkt hinterlegt ist mit Holzuntergründen (Mindestklasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1) oder Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. Die Untergründe müssen eine Mindestrohddichte von 338 kg/m^3 aufweisen.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) von Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2017 (GABl. 2017, 656). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 12.04.2021


Dr.-Ing. A. Meißner
Prüfstellenleiter




Dr.-Ing. M. Kothe
Sachbearbeiter